

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sandra Weeser, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23390 –**

Pläne der Bundesregierung zu einem nationalen Gesetz zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vereinbarten CDU, CSU und SPD: „Wir setzen uns für eine konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) ein, einschließlich des öffentlichen Beschaffungswesens. Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.“

Am 14. Juli 2020 gab das für den NAP federführende Auswärtige Amt eine erste Ergebnisindikation bekannt: „Zentrales Erhebungsergebnis ist, dass zum Zeitpunkt der Erhebung 2020 deutlich weniger als 50 Prozent der Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt angemessen in ihre Unternehmensprozesse integriert haben.“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010>). Die Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, haben am 14. Juli 2020 eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung angekündigt (https://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2020/juli/200714_pm_21_Bundesminister-Heil-und-Mueller_Jetzt-greift-der-Koalitionsvertrag-fuer-ein-Lieferketten-Gesetz_Ziel-ist-ein-Abschluss-noch-in-dieser-Legislaturperiode/index.html). Erste Eckpunkte liegen jedoch bereits vor (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/lieferkettengesetz-heil-und-mueller-entschaerfen-die-haftungsregeln-fuer-unternehmen/25947310.html?ticket=ST-548452-DQKQfoNJVu0Z9FwejpYY-ap4>). Die Bundesregierung hatte außerdem angekündigt, im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft einen europäischen Aktionsplan zur Stärkung der Unternehmensverantwortung in globalen Lieferketten vorantreiben zu wollen, der menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards und Transparenz fördert. Die EU-Kommission plant eine Gesetzesinitiative für das erste Quartal 2021. In dieser Angelegenheit ist der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments federführend.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 29. Oktober 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Warum verfolgt die Bundesregierung weiterhin Pläne für ein nationales Sorgfaltspflichtengesetz, vor dem Hintergrund des für Frühjahr 2021 erwarteten Kommissionsvorschlags für die Regelung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten auf EU-Ebene?

Welche Vorteile sieht die Bundesregierung in einer zuvor angestrebten Verabschiedung eines nationalen Lieferkettengesetzes, im Gegensatz zu einer einheitlichen Regelung auf EU-Ebene?

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 mit dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) die klare Erwartungshaltung festgeschrieben, dass Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Verantwortung entlang ihrer globalen Lieferketten gerecht werden. Infolge der Ergebnisse des „NAP-Monitorings“, das gezeigt hat, dass der freiwillige Ansatz in Bezug auf die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch Unternehmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, erarbeitet die Bundesregierung derzeit in Umsetzung des Koalitionsvertrags Eckpunkte zu einer verbindlichen Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen entlang der Lieferkette. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Daher können noch keine Informationen zu deren Inhalt und zum Verhältnis einer verbindlichen Regelung auf nationaler Ebene und einer Regelung auf EU-Ebene gegeben werden.

2. Wie möchte die Bundesregierung verhindern, dass sich Unternehmen, die aktuell ihren Sorgfaltspflichten auf Basis von bestehenden (oft branchenspezifischen) Mechanismen – z. B. aktuellen CSR-Richtlinien, dem Dodd-Frank-Act, dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte oder der EU-Konfliktrohstoffverordnung – nachkommen, durch eine nationale Regelung ihre internen Verfahren doppelt – zuerst auf eine nationale Regulierung und dann noch einmal auf eine EU Regelung – umstellen müssen?
 - a) Hält die Bundesregierung es für zielführend, hier multiple Systeme nebeneinander oder in kurzer Abfolge neue Systeme hintereinander laufen zu lassen?
 - b) Plant die Bundesregierung, dass bestehende Mechanismen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen in einer nationalen Regelung explizit als hinreichend festgeschrieben werden (bitte mit Auflistung aller bestehenden Sorgfaltsmechanismen, die derart anerkannt werden sollen, dass bei ihrer Einhaltung keine Rechtsrisiken mehr bestehen)?
3. In welchen Punkten unterscheiden sich die Pläne der Bundesregierung für die nationale Regelung unternehmerischer Sorgfaltspflichten von den Plänen auf EU-Ebene?

Wie soll mit diesen Divergenzen umgegangen werden?

Plant die Bundesregierung, sich auf der EU-Ebene dafür einzusetzen, dass deutsche Regelungen in die EU-Regelung übernommen werden, und wenn ja, um welche Regelungen geht es dabei?

Die Fragen 2 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Studien, Berichte und weiteren wissenschaftlichen Analysen liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen von gesetzlichen Initiativen zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und ihren Auswirkungen auf die Lage der Menschenrechte entlang der Lieferkette vor?

Die Bundesregierung erneuert ihren Kenntnisstand laufend anhand neuer Publikationen und setzt sich mit den Argumenten verschiedener Akteure auseinander. Die folgende Aufzählung konzentriert sich aufgrund der Fülle der bislang erschienenen Arbeiten beispielhaft auf die jüngsten Publikationen und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Briefingpapier, erbeten vom DROI Unterausschuss des Europäischen Parlaments, Human Rights Due Diligence Legislation – Options for the EU, Juni 2020,
- Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme: Die Einhaltung menschenrechtlicher Standards durch Unternehmen gesetzlich regeln. Erwartungen an ein Sorgfaltspflichtengesetz, 20. August 2020,
- EU Kommission, „Study on due diligence requirements through the supply chain“, erstellt durch British Institute of International and Comparative Law, Civic Consulting und der London School of Economics and Political Science, Januar 2020,
- HDE/BTE/BVLH, Überlegungen zu einem nationalen Lieferkettengesetz/Sorgfaltspflichtengesetz – Einschätzungen von Handelsseite, August 2020,
- Initiative Lieferkettengesetz, Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes, Mai 2020,
- Konrad-Adenauer-Stiftung, Nachhaltigkeit in globalen Lieferketten, Juni 2020,
- OHCHR, „Mandatory Human Rights Due Diligence Regimes Some Key Considerations“, Juni 2020,
- OHCHR, UN Human Rights „Issues Paper“ on legislative proposals for mandatory human rights due diligence by companies, Juni 2020,
- Rat für nachhaltige Entwicklung, Stellungnahme zu einer wirksamen Verankerung von Nachhaltigkeit und Menschenrechten in globalen Lieferketten, 13. Mai 2020,
- SHIFT, Accountability as part of Mandatory Human Rights Due Diligence: Three Key Considerations for Business, Oktober 2020,
- Umweltbundesamt, Von der menschenrechtlichen zur umweltbezogenen Sorgfaltspflicht, Aspekte zur Integration von Umweltbelangen in ein Gesetz für globale Wertschöpfungsketten, März 2020.

5. Mit welchen konkreten Maßnahmen möchte die Bundesregierung in dem von ihr geplanten Lieferkettengesetz verhindern, dass Unternehmen für die Verletzung von Menschenrechten bei der Produktion von Vorprodukten haftbar gemacht werden, über die sie kein Wissen und keine Kontrolle haben?
6. Mit welchen Maßnahmen möchte die Bundesregierung in einem Lieferkettengesetz verhindern, dass große Unternehmen ihre Rechtsrisiken über Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette schlicht per Vertragsklausel an kleinere Unternehmen auslagern?
 - a) Mit welchen Maßnahmen soll verhindert werden, dass durch die von der Bundesregierung geplante Regelung gerade die Unternehmen mit der geringsten Marktmacht de facto Rechtsrisiken übernehmen?
 - b) Mit welchen Maßnahmen möchte die Bundesregierung in einem Lieferkettengesetz verhindern, dass dies zu einer verstärkten Marktmachtkonzentration in betroffenen Branchen führt?

Die Fragen 5 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Welcher Anteil der Menschen weltweit lebt nach Kenntnis der Bundesregierung in Ländern, in denen Menschenrechte regelmäßig missachtet werden?

Wie viele Menschen weltweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen einer freiwillig oder unfreiwillig ausgeübten Arbeit direkt von Missachtung ihrer Menschenrechte betroffen?

Die Bundesregierung führt keine Übersicht, in der Staaten in eine Kategorie gemäß der Fragestellung (regelmäßige Missachtung von Menschenrechten) eingeordnet werden. Die Bundesregierung verfügt über keine statistische Kenngröße, die eine Einschätzung darüber erlaubt, wie viele Menschen weltweit im Rahmen einer freiwillig ausgeübten Arbeit direkt von der Missachtung ihrer Menschenrechte betroffen sind. Der in der Fragestellung verwendete Begriff der „unfreiwillig ausgeübten Arbeit“ wird hier als Frage nach Vorkommen von Zwangsarbeit interpretiert, die in sich bereits eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Laut einer Studie der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) aus dem Jahr 2016 befinden sich weltweit knapp 25 Mio. Menschen in Zwangsarbeit. Für den weiter gefassten Begriff der „modernen Sklaverei“ geht die ILO von einer Betroffenheit von über 40 Millionen Menschen aus (<https://www.ilo.org/global/topics/forced-labour/lang--en/index.htm>). Darüber hinaus geben die verschiedenen Überwachungsmechanismen der ILO Auskunft über die Einhaltung der ratifizierten Übereinkommen und insbesondere auch der Kernarbeitsnormen. Diesbezüglich wird im Übrigen auch auf die öffentlich zugänglichen Quellen der ILO unter www.ilo.org verwiesen.

8. Welcher Anteil an Menschen lebt nach Kenntnis der Bundesregierung in Ländern, in denen alle ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert und auf einem mit Deutschland äquivalenten Niveau umgesetzt sind?

Wie viele Menschen weltweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen einer freiwillig oder unfreiwillig ausgeübten Arbeit direkt von Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen betroffen?

Die Staaten, welche alle ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, sind in der ILO-Datenbank „Ratifications of fundamental Conventions by country“ einseh-

bar (https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011_DISPLAY_BY,P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:1,F).

Die Bundesregierung führt keine eigenständige Statistik, die den Anteil dieser Staaten an der Weltbevölkerung ausweist. Der „United Nations Population Fund“ stellt die Bevölkerungszahlen aller Staaten öffentlich zur Verfügung, so dass Berechnungen im Sinne der Fragestellung durch jedermann möglich sind (<https://www.unfpa.org/data/world-population-dashboard>).

Die Bundesregierung führt keine Übersicht, in der Staaten in eine Kategorie im Sinne der Fragestellung (Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen auf einem mit Deutschland äquivalenten Niveau) eingeordnet werden.

Die Bundesregierung verfügt über keine statistische Kenngröße, die eine Einschätzung darüber erlaubt, wie viele Menschen weltweit im Rahmen einer freiwillig ausgeübten Arbeit direkt von der Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen betroffen sind. Jedoch ergibt sich die konkrete Umsetzung der ILO-Übereinkommen aus den Berichten des ILO-Sachverständigenausschusses.

Der in der Fragestellung verwendete Begriff der „unfreiwillig ausgeübten Arbeit“ wird hier als Frage nach Vorkommen von Zwangsarbeit interpretiert, die in sich bereits eine Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen darstellt. Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. In welchen Ländern weltweit können nach Kenntnis der Bundesregierung Unternehmen sicher sein, dass Vorprodukte aus diesen Ländern mit absoluter Sicherheit ohne Verstöße im Bereich Menschenrechte produziert wurden?

Die Bundesregierung führt keine Übersicht im Sinne der Fragestellung.

10. In welchen Ländern weltweit können nach Kenntnis der Bundesregierung Unternehmen sicher sein, dass Vorprodukte aus diesen Ländern mit absoluter Sicherheit ohne Verstöße im Bereich ILO-Kernarbeitsnormen produziert wurden?

Die Bundesregierung führt keine Staatenübersicht im Sinne der Fragestellung. Welche Länder gegen ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen, wird u. a. im Rahmen der Beschwerde- und Klagemechanismen der ILO (Artikel 24 und 26 der ILO-Verfassung, Ausschuss für Vereinigungsfreiheit und Normenanwendungsausschuss) beurteilt.

11. Welcher Anteil des deutschen Außenhandels (jeweils Exporte und Importe) erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung mit Ländern, in denen keine Verletzung von Menschenrechten stattfindet?

Welcher Anteil des deutschen Außenhandels (jeweils Exporte und Importe) erfolgt mit Ländern, in denen ILO-Kernarbeitsnormen vollständig angewendet werden?

Die Bundesregierung führt keine Außenhandelsstatistik, die den Anteil der Importe und Exporte gemäß einer Kategorie „vollständige Anwendung der ILO-Kernarbeitsnormen“ aufschlüsselt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

12. Hat die Bundesregierung eine Schätzung, wie viele Verfahren vor deutschen Zivilgerichten jährlich zu erwarten sind, wenn in Deutschland ein zivilrechtlicher Haftungsanspruch von Unternehmen für die Verletzung von Menschenrechten und ILO-Kernarbeitsnormen bei der Produktion von Vorprodukten in der Lieferkette eingeführt wird?

Wie viele zusätzliche Personalkapazitäten wären bei den zuständigen Gerichten notwendig, um die zusätzlichen Verfahren ordnungsgemäß durchführen zu können, und mit welchen zusätzlichen Kosten im Justizwesen ist dadurch zu rechnen?

Bereits nach aktueller Rechtslage haben Betroffene Zugang zu deutschen Zivilgerichten, wenn sie sich im Ausland durch ein deutsches Unternehmen in ihren Rechten verletzt sehen. In diesem Zusammenhang wird auf die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Januar 2020 herausgegebene Broschüre „Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Wirtschaftsunternehmen: Zugang zu Recht und Gerichten“ verwiesen (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Menschenrechtsverletzungen_Wirtschaftsunternehmen.html). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Welche Mechanismen der Sorgfaltspflicht wendet die Bundesregierung im Rahmen der öffentlichen Beschaffung an, um zu verhindern, dass in der Produktionskette der beschafften Güter Menschenrechte, Sozial- und Umweltstandards missachtet werden (bitte mit detaillierter Auflistung der betreffenden vergabetechnischen Managementprozesse und Instrumente)?
14. Wie hoch ist der von der Bundesregierung finanzielle und personelle Aufwand, um betreffend die in Frage 13 erfragten Mechanismen und Instrumente zu verhindern, dass in der Produktionskette der von ihr beschafften Güter Menschenrechte, Sozial- und Umweltstandards missachtet werden?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Mit der Vergaberechtsreform, durch die im Jahr 2016 drei neue EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden sind, wird die Einhaltung von Recht und Gesetz, insbesondere von Arbeits-, Sozial- und Umweltrecht, im neuen Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sehr deutlich hervorgehoben (u. a. § 97 Absatz 3 und § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Der neue Rechtsrahmen ermöglicht den Vergabestellen, einschließlich derjenigen der Bundesverwaltung, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Unterstützung strategischer Ziele wie Sozialstandards, einschließlich der Einhaltung der Menschenrechte, Umweltschutz oder Innovation zu nutzen. Auch im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte bestehen gemäß der neuen „Unterschwellenvergabeordnung“ entsprechende Möglichkeiten. Dies schließt ausdrücklich auch Vorgaben zum Herstellungsprozess von zu beschaffenden Gütern ein.

Die Entscheidung, welche Vorgaben und Nachweise für das konkrete Vergabeverfahren verlangt werden, obliegt der jeweiligen Vergabestelle im Rahmen der rechtlichen Rahmenbestimmungen. Als mögliche Nachweise kommen etwa Gütezeichen, Bescheinigungen unabhängiger Stellen zum Betrieb von Umweltmanagementsystemen (zum Beispiel EMAS) oder Eigenerklärungen des Bewerbers oder Bieters in Betracht. Für die Vergabestellen des Bundes bestehen zum Teil verbindliche Vorgaben zur Berücksichtigung von bestimmten umwelt- bzw. klimabezogenen Nachhaltigkeitsaspekten (insbesondere § 13 des Bundes-

Klimaschutzgesetzes, § 45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen).

Vom Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern wird bei der Beschaffung ausgewählter IT-Produkte eine sogenannte Verpflichtungserklärung eingesetzt. Die gemeinsam mit Bitkom e. V. verhandelte Erklärung, beinhaltet in ihrer aktuellen Version aus dem Jahr 2019 Vorgaben zur Einbeziehung von sozialen Aspekten in Form der ILO-Normen, welche über die ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehen und im Maximalfall die erste bis dritte Stufe der Lieferkette umfassen.

Ferner wird das derzeit im Aufbau befindliche Wettbewerbsregister künftig einen Beitrag zur Beachtung der Menschenrechte im Bereich der öffentlichen Beschaffung leisten. Das Register bezweckt, öffentlichen Auftraggebern verlässliche Auskunft insbesondere über das Vorliegen von zwingenden Gründen für den Ausschluss von Unternehmen vom Vergabeverfahren zu liefern. Dazu zählen auch Verurteilungen wegen schwerer – unmittelbar menschenrechtsrelevanter – Straftaten (unter anderem Menschenhandel und Zwangsarbeit).

Mit dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses vom 26. Oktober 2020 hat die Bundesregierung die wichtige Rolle der öffentlichen Beschaffung zur Förderung von nachhaltigem Unternehmenshandeln erneut unterstrichen und die Ressorts und Beschaffungsstellen aufgefordert, die Spielräume des Vergaberechts für eine nachhaltige Beschaffung konsequent zu nutzen.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung derzeit im Rahmen des NAP, inwiefern in einer zukünftigen Überarbeitung verbindliche Mindestanforderungen im Bereich Menschenrechte im Vergaberecht festgeschrieben werden können, die von teilnehmenden Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten einfordern.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Aktivitäten der Bundesregierung und der in Betracht kommenden rechtlichen Instrumente im Bereich der nachhaltigen Beschaffung sowie der eigenverantwortlichen Umsetzung durch die jeweiligen Vergabestellen des Bundes kann der finanzielle und personelle Aufwand nicht beziffert werden.

15. Welche Schritte wurden unternommen, um die Selbstverpflichtung der Bundesregierung im NAP umzusetzen, politisch ein globales level playing field zu schaffen und in den multilateralen Foren (wie etwa G7 bzw. G20) darauf hinzuwirken (Seite 24 des NAP)?

Bis wann erwartet die Bundesregierung durch diese Schritte im Sinne der im NAP gesteckten Ziele ein globales level playing field zu schaffen?

Die Bundesregierung hat sich seit Annahme des NAP in vielfältiger Weise dafür eingesetzt, die weltweite Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, zu deren Umsetzung der NAP im deutschen Kontext dient, und verwandter internationaler Standards wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, zu befördern. Dies ist auch ein wesentliches Instrument zur Angleichung der weltweiten Wettbewerbsbedingungen. Dieser Einsatz erfolgte sowohl in bilateralen Dialogen und Formen der Zusammenarbeit wie auch im Rahmen multilateralen Engagements. Diese Schritte erfolgten in mehreren Politikbereichen, insb. im Rahmen außen- und entwicklungspolitischer Dialoge und Zusammenarbeit, internationaler Sozial-, Umwelt- und Agrarpolitik. Zentrale Tätigkeitsfelder waren und sind:

- die Europäische Union, wo sich Deutschland beispielsweise im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für einen EU-Aktionsplan für verantwortungsvolles Unternehmenshandeln einsetzt und für ambitionierte und effek-

- tive Nachhaltigkeitskapitel in EU-Handelsabkommen stark macht, damit diese auch Aspekte von verantwortungsvollem Unternehmenshandeln abdecken;
- die Förderung von Projekten und Politikprozessen, die das Büro der Menschenrechtshochkommissarin der Vereinten Nationen (OHCHR) sowie die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte leiten;
 - die Förderung und (Mit-)Gestaltung von Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit mit Schwerpunkten der Förderung von nachhaltigen Lieferketten und menschenrechtlicher Sorgfalt;
 - die aktive Mitarbeit in der Arbeitsgruppe der OECD für verantwortungsvolles Handeln von Unternehmen, u. a. bei der Erstellung von Leitfäden und Handreichungen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten für Unternehmen;
 - das Nachhalten der Beschlüsse von G7 und G20, insbesondere im Rahmen des Formats der Arbeitsministerinnen und -minister, zu nachhaltigen globalen Lieferketten, die im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft 2015 und der deutschen G20-Präsidentschaft 2020 gefasst wurden sowie
 - der nachdrückliche Einsatz in und mit der ILO für eine Stärkung des gemeinsamen Acquis im Bereich der guten Arbeit und nachhaltiger Lieferketten und im Rahmen konkreter ILO-geführter Projekte, insbesondere auch im Rahmen des globalen Fonds zum Unfallschutz („Vision Zero Fund“).

Es handelt sich bei dem Engagement zur weltweiten Umsetzung der VN-Leitprinzipien um einen fortwährenden und immer wieder neu zu stärkenden Prozess in einem vielschichtigen Politikfeld, das nicht auf ein Zieldatum reduziert werden kann. Grundsätzlich gilt, dass das Ziel den Umständen entsprechend schnellstmöglich erreicht werden soll.

Ein Bericht des Interministeriellen Ausschusses Wirtschaft und Menschenrechte, der die Umsetzung des NAP 2016-2020 bilanzieren wird, ist derzeit in der Erarbeitung und wird über die Maßnahmen der NAP-Umsetzung umfassend Auskunft geben.

16. Im NAP hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Berichterstattung und Beratung durch die Auslandsvertretungen substanziell zu verstärken (Seite 23 des NAP) – wie weit sind diese Maßnahmen fortgeschritten, bzw. wann werden sie umgesetzt?

Wie plant die Bundesregierung sicherzustellen, dass neue und erweiterte Angebote bestehende, ebenfalls staatlich geförderte Wirtschaftsförderungsangebote und Wirtschaftsförderungsinstitutionen GTAI, AHK-Netzwerk etc.) in ihren Aufgabenbereichen nicht überschneiden?

Die Maßnahmen zur substantiellen Verstärkung der Berichterstattung und Beratung durch die Auslandsvertretungen werden bereits umgesetzt. Alle deutschen Auslandsvertretungen sind angewiesen, den Auftrag des NAP zur Berichterstattung und Beratung in ihren Geschäftsbereichen kontinuierlich umzusetzen. Ergänzend gibt es eine wachsende Anzahl von deutschen Auslandsvertretungen in Lateinamerika, Afrika und Asien, die in ihren Gastländern und -regionen vertiefende Vernetzungsstrukturen zur „NAP-Auslandsunterstützung“ mit lokalen sachkundigen Akteuren mit und ohne Deutschlandbezug aufbauen und steuern; soweit im Gastland präsent, spielen dabei die Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft und die Korrespondentinnen und Korrespondenten von Germany Trade and Invest eine wichtige Rolle.

Mit dem Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte und dem begleitenden Stakeholder-Forum „AG Wirtschaft und Menschenrechte“, in dem sich Vertreterinnen und Vertreter von Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden und Nichtregierungsorganisationen regelmäßig austauschen, wurden im Zug der NAP-Umsetzung Governancestrukturen geschaffen, die auch dem Zweck der Koordinierung von Unterstützungsangeboten verschiedener Akteure dienen können.

17. Wie viel Honorar und wie viele sonstige Kosten wurden von der Bundesregierung bereits, und werden absehbar noch, an das Unternehmen EY (ggf. inklusive assoziierte Unternehmen) für Aufträge im Kontext des NAP abgeführt?

Die Vertragsgestaltung mit dem Konsortium, das die EU-weite Ausschreibung der Bundesregierung zum „NAP-Monitoring“ gewonnen hat, unterliegt der Vertraulichkeit.

Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.*

18. Wie bewertet die Bundesregierung mögliche Interessenkonflikte der Beratungsgesellschaft EY bei der Ausführung der NAP-Betreuung, gegeben dass Prüfungs- und Beratungsunternehmen wie EY durch gesetzlich erforderliche Dokumentations-, Zertifizierungs- und Monitoring-Verfahren infolge eines nationalen Lieferkettengesetzes in zentralen Geschäftsfeldern mit zusätzlichem Geschäftsvolumen rechnen können?

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH (EY) wurde von der Bundesregierung nicht mit der „Ausführung der NAP-Betreuung“ beauftragt. In Bezug auf die Durchführung des „NAP-Monitorings“, wurde vertraglich als Pflicht der Auftragnehmerin festgeschrieben, dass eine Unabhängigkeit des Bearbeitungsteams des „NAP-Monitorings“ mit Blick auf sonstige Beratungstätigkeiten der Gesellschaft sicherzustellen ist. In die Ausgestaltung eines menschenrechtlichen Sorgfaltspflichtgesetzes ist EY nicht einbezogen.

19. Hat die Bundesregierung einen Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung der UN-Leitprinzipien weltweit, insbesondere der ersten Säule zur staatlichen Schutzpflicht?

Welche diplomatischen und entwicklungspolitischen Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Umsetzung der UN-Leitprinzipien voranzubringen?

Die staatliche Pflicht zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte besteht unabhängig von den VN-Leitprinzipien und ist insbesondere in der weltweiten Perspektive eine sehr vielschichtige Aufgabe, so dass ein weltweiter Überblick im Rahmen einer kleinen Anfrage nicht möglich ist. Eine Annäherung erlauben die Berichte aus dem fortwährenden Prozess der „Universal Periodic Review“ auf Ebenen der Vereinten Nationen, durch den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung ihrer

* Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Menschenrechtspolitik unterzogen werden (vgl. <https://www.ohchr.org/en/hrbo dies/upr/pages/uprmain.aspx>).

Ein wichtiger, jedoch nicht ausschließlicher und nicht für sich allein hinreichender Indikator für das Niveau staatlichen Schutzhandelns speziell im Kontext der Umsetzung der VN-Leitprinzipien ist die Erarbeitung von einzelstaatlichen Nationalen Aktionsplänen. Eine seriöse und laufend aktualisierte Übersicht gibt ein Online-Angebot des Dänischen Instituts für Menschenrechte unter <https://globalnaps.org/>.

Hinsichtlich der Frage nach diplomatischen und entwicklungspolitischen Maßnahmen die die Bundesregierung ergriffen hat, um die Umsetzung der VN-Leitprinzipien voranzubringen, wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

20. Wie viele Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan zu Wirtschaft und Menschenrechten seit Verabschiedung der UN-Leitprinzipien eingeführt (bitte nach Land, Jahr und Region aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits ergriffen oder plant sie noch zu ergreifen, um Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, bei der Entwicklung und Einführung eines eigenen Nationalen Aktionsplans zu unterstützen?

Die Bundesregierung unterstützt die Erarbeitung von nationalen Aktionsplänen (NAP) in Entwicklungs- und Schwellenländern bereits. Unter anderem bringt sie ihre Erfahrungen in der stakeholderbasierten Entwicklung des deutschen Nationalen Aktionsplans in Fachgesprächen und internationalen Konferenzen wie dem jährlich stattfindenden UN Forum on Business and Human Rights ein, an dem auch zahlreiche Entwicklungs- und Schwellenländer vertreten sind. Ein weiteres Beispiel ist die punktuelle Unterstützung der Entwicklung von NAPs in Partnerländern durch Vorhaben der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), wie beispielsweise in Guatemala. In bilateralen entwicklungspolitischen Regierungsverhandlungen thematisiert die Bundesregierung darüber hinaus regelmäßig die Einhaltung von Arbeitsrecht und Sozialstandards und hält diese nach.

22. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung Nationalen Aktionsplänen, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, in Bezug auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation bei?

Die Nationalen Aktionspläne sind das zentrale Instrument, um die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte national umzusetzen. Daher sind sie ein unerlässliches Instrument, um die Menschenrechtssituation weltweit, so auch in Entwicklungs- und Schwellenländern, zu verbessern.

23. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung, dass rohstoffreiche Drittstaaten ihre eigenen, nationalen Bergbaugesetze einhalten und durchsetzen?

Die Bundesregierung misst der Frage der verantwortungsvollen und nachhaltigen Rohstoffgewinnung sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene große Bedeutung bei und unterstützt daher internationale Initiativen sowohl auf

VN- als auch OECD-Ebene. Im Kontext der Rohstoffgewinnung erwartet die Bundesregierung beispielsweise, dass der „OECD Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ als der globale Referenzrahmen für Rohstofflieferketten eingehalten wird. Zudem steht sie zu diesen Themen im ständigen Austausch mit wichtigen Akteuren vor Ort, etwa über die von ihr geförderten Rohstoff-Kompetenzzentren und im Rahmen ihrer Rohstoffpartnerschaften.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung Partnerländer beim Aufbau leistungsfähiger Strukturen im Rohstoffsektor durch die Förderung von fachlichen und technischen Kapazitäten, die als Grundlage für eine effektive staatliche Kontrolle und Regulierung des Rohstoffsektors dienen. Die Stärkung von nationalen, regionalen und lokalen Institutionen im Bereich Bergbau und Ressourcen-Management ist dabei von zentraler Bedeutung.

Aktuell unterstützt die Bundesregierung über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Rohstoffsektor bilaterale Projekte in der Demokratischen Republik Kongo, in Mauretanien, Mosambik und Namibia. Regionalprojekte bestehen beispielsweise in der Andenregion, der Region der Großen Seen und in Zentralasien. Darüber hinaus unterstützt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit internationale und multilaterale Initiativen wie das Internationale Forum für Bergbau, Minerale, Metalle und nachhaltige Entwicklung (IGF), die beim Aufbau von leistungsfähigen Strukturen im Rohstoffsektor eine wichtige Rolle spielen.

